



Reglement

über die Organisation der Gemeindewerke Neuenhof, Elektrizität und Wasser (GWN)

vom
26. November 2012

Änderung per 1. Januar 2016



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Rechtspersönlichkeit und Unternehmungszweck	3
B. Organisation und Kompetenzen	4
C. Werkkommission und Betriebsleitung	6
D. Rechnungsführung	7
E. Schlussbestimmungen	9



Die Einwohnergemeindeversammlung von Neuenhof erlässt, gestützt auf §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 sowie Art. 6 lit. i der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Neuenhof vom 1. Januar 2006 hiermit folgendes Reglement über die Organisation der Gemeindewerke Neuenhof, Elektrizität und Wasser, kurz GWN.

A. Rechtspersönlichkeit und Unternehmungszweck

§ 1

Personenbezeichnungen Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Rechtspersönlichkeit ¹ Unter dem Namen „Gemeindewerke Neuenhof“ (GWN, Elektrizitätswerk und Wasserwerk) mit Sitz in Neuenhof betreibt die Einwohnergemeinde eine unselbständige Gemeindeanstalt gemäss § 3 des Gemeindengesetzes für die Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie und allenfalls weiterer netzgebundener Energieformen sowie für die Versorgung mit Wasser.

² Die Gemeindewerke Neuenhof führen eigene Rechnungen für die einzelnen Betriebszweige und eine individuelle Bestandsrechnung. Die Letzteren sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu betreiben und sollen finanziell selbsttragend arbeiten.

§ 3

Unternehmenszweck ¹ Die Gemeindewerke Neuenhof stellen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenhof das Netz für die Versorgung mit elektrischer Energie und Wasser zur Verfügung. Die Gemeindewerke Neuenhof beliefern zudem die Kunden mit elektrischer Energie, für die eine Versorgungspflicht besteht und für jene, die den Energiebezug durch die Gemeindewerke Neuenhof wählen. Die Gemeindewerke Neuenhof stellen die Versorgung ihrer Kunden mit Wasser sicher. Für den Weiher Rüsler besteht eine private Wasserversorgung.

² Die Gasversorgung in Neuenhof ist Sache der Regionalwerke AG Baden. Die Gemeindewerke Neuenhof sind zusammen mit der Abteilung Bau Koordinationsstelle für Neuenhof.

§ 4

Tätigkeitsbereich ¹ Die Gemeindewerke Neuenhof erwerben, erstellen, betreiben und unterhalten die Anlagen, welche für eine jederzeit genügende und sichere Strom- und Wasserversorgung auf dem ganzen Gemeindegebiet notwendig sind.



² Die Einwohnergemeinde Neuenhof kann sich durch die Gemeindewerke Neuenhof an Unternehmungen des öffentlichen und privaten Rechts zwecks Beschaffung von Energie und Wasser beteiligen.

B. Organisation und Kompetenzen

§ 5

Aufsicht

Die Aufsicht über die Gemeindewerke Neuenhof obliegen dem Gemeinderat und der Einwohnergemeindeversammlung.

§ 6

Gesamtheit der
Stimmberechtigten

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten obliegt die Beschlussfassung im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung, namentlich

- Genehmigung von Voranschlag, Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
- Gründung von Gemeindewerken und die Beteiligung an anderen Werken;
- Beschlussfassung über Verpflichtungskredite;
- Entscheid über Schaffung neuer Betriebszweige;
- Änderung von Reglementen und Gebührenordnungen

§ 7

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt im Einzelnen folgendes:

- Wahl der Werkkommission und des Präsidenten. Es gilt die gleiche Amtsdauer wie für den Gemeinderat;
- Wahl der Betriebsleitung auf Antrag der Werkkommission;
- Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung;
- Verabschiedung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung;
- Genehmigung von langfristigen Darlehensverträgen;
- Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen, die nicht in den Kompetenzbereich anderer Organe gehören;
- Wahl der Revisionsgesellschaft für die zusätzliche Prüfung der Jahresrechnung;
- Beschluss über das Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten;



- Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Werkkommission;
- Beschluss über Fragen mit speziellem, insbesondere politischem Charakter, die dem Gemeinderat durch die Werkkommission oder die Betriebsleitung zum Entscheid vorgelegt werden;
- Festsetzung der Preise für die Netznutzung und Lieferung von Energie beim Elektrizitätswerk.

§ 8

Organe

Organe der Gemeindewerke Neuenhof sind:

- die Werkkommission (WK);
- die Betriebsleitung.

§ 9

Werkkommission
(WK)

¹ Die Werkkommission ist das geschäftsführende Organ der Gemeindewerke Neuenhof.

² Der gemeinderätliche Ressortvorsteher ist von Amtes wegen Präsident der Werkkommission. Im Übrigen konstituiert sich die Werkkommission selbst.

³ Im Wesentlichen umfasst der Aufgabenbereich der Werkkommission folgendes:

- a) Vollzug der Reglemente, Preisbestimmungen, Verträge und Werkvorschriften;
- b) Vollzug der von den vorgesetzten Behörden gefassten Beschlüsse und der gesetzlichen Bestimmungen;
- c) Erlass des Pflichtenheftes für die Betriebsleitung;
- d) Auftragsvergebungen in den Fällen, wo diese nicht dem Gemeinderat oder der Betriebsleitung vorbehalten sind;
- e) Ausarbeitung der Preise und Reglemente zu Handen der zuständigen Organe;
- f) Ausarbeitung der Werkvorschriften;
- g) Antragsstellung und Berichterstattung an den Gemeinderat in allen nach § 5 und 6 in den Kompetenzbereich der übergeordneten Gremien fallenden Belange;
- h) Orientierung des Gemeinderates über die Tätigkeiten der Werkkommission durch Zustellung der Sitzungsprotokolle und gegebenenfalls spezieller Berichte.



⁴ Die Werkkommission ist berechtigt, für spezielle Gegenstände Ausschüsse, nötigenfalls unter Beizug aussenstehender Fachleute als technische Berater, ohne Stimmrecht, zu bilden.

§ 10

Betriebsleitung

¹ Die Betriebsleitung ist mit der operativen Geschäftsführung der Anstalt betraut. Sie vertritt diese gegen aussen.

² Die Aufgaben und Pflichten der Betriebsleitung werden durch die Werkkommission in einem Pflichtenheft festgelegt. Im Übrigen handelt diese nach den Weisungen des Gemeinderates und der Werkkommission.

C. Werkkommission und Betriebsleitung

§ 11

¹ Die Werkkommission besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

² Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Werkkommission mit beratender Stimme teil.

³ Der Präsident ist verantwortlich für den dauernden Kontakt und die gegenseitige Information zwischen Gemeinderat und Werkkommission.

§ 12

Werkkommissions-
Sitzungen

¹ Die Werkkommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr zur Beratung des Voranschlages und der Jahresrechnung.

² Die schriftlichen Einladungen mit der Traktandenliste sind spätestens fünf Tage im Voraus zuzustellen.

³ Die Werkkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

§ 13

Protokoll

Das Protokoll wird von einem dafür bestimmten Kommissionsmitglied oder vom Sekretariat der Gemeindewerke Neuenhof erstellt.



§ 14

Sitzungsgelder und
Entschädigungen

Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld nach dem jeweiligen geltenden Reglement der Gemeinde oder eine Stundenentschädigung für ihre Arbeitsleistungen ausserhalb der Kommissionstätigkeit. Die Ansätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 15

Zeichnungs-
Berechtigung

Zeichnungsberechtigt für die Gemeindewerke Neuenhof sind:

- Gemeinderat: Für allgemeine Verträge mit Dritten, sofern sie nicht durch das Budget bestimmte Beträge betreffen.
- Werkkommissionspräsident zusammen mit Betriebsleitung: Für alle durch das Budget bestimmten Ausgaben, sofern sie den Betrag von Fr. 50'000.-- übersteigen.
- Betriebsleitung: Für alle betrieblichen Belange und durch das Budget beschlossene Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 50'000.--.

D. Rechnungsführung

§ 16

Rechnungsjahr

Der Gemeinderat legt das Rechnungsjahr fest.

§ 17

Rechnungsführung

¹ Das gesamte Rechnungswesen wird gegen ein vom Gemeinderat, im Einvernehmen mit der Werkkommission, festzulegendes Entgelt von der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde besorgt.

² Die Finanzverwaltung liefert der Betriebsleitung die Daten für die periodischen Zählerablesungen.

³ Für das Ablesen der Messstationen inkl. Grossbezügerzähler ist die Betriebsleitung zuständig.

⁴ Die Fakturierung und das Inkassowesen sind durch die Finanzverwaltung zu besorgen.



§ 18

Voranschlag

¹ Der Voranschlag ist durch die Werkkommission in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung unter Beizug des Finanzverwalters aufzustellen und dem Gemeinderat zur Behandlung und zum Beschluss zu unterbreiten.

² Der Voranschlag der Gemeindewerke Neuenhof wird den Stimmbürgern zur Abstimmung unterbreitet.

³ Die Werkkommission und die Betriebsleitung können über die beschlossenen Voranschlagskredite selbständig verfügen. Der Gemeinderat kann sich bei einzelnen Voranschlagskrediten die neuerliche Vorlage der Unterlagen zur abschliessenden Beurteilung vorbehalten.

§ 19

Finanzplanung

Zusätzlich zur jährlichen Verpflichtungskontrolle ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen, welche periodisch zu überarbeiten ist.

§ 20

Finanzgrundsätze

¹ Das Finanzgebaren der Gemeindewerke Neuenhof richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden.

² Die Preise für Wasserbezug, Abgabe elektrische Energie, Netznutzung des EW-Netzes und Anschlussgebühren bzw. Netzkostenbeiträge sind so anzusetzen, dass sie die Anforderungen des übergeordneten Rechtes erfüllen. Neuinvestitionen sind soweit wie möglich aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

§ 21

Konzessionsabgabe, weitere Leistungen

¹ Die Gemeindewerke Neuenhof vergüten für das Recht, Grund und Boden der Gemeinde zu nutzen, eine Konzessionsabgabe, wobei im mehrjährigen Durchschnitt 6 % des Umsatzes der Gemeindewerke Neuenhof nicht überschritten werden soll. Die Höhe der Konzessionsabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt. Diese Abgabe wird den gesetzlichen Vorgaben entsprechend den Benutzern des Strom- und Wassernetzes weiterverrechnet.

² Die Gemeindewerke Neuenhof übernehmen die Erstellung und den Unterhalt der Strassenbeleuchtung. Die Finanzierung erfolgt, soweit möglich, aus dem Gewinn des Energiegeschäfts Strom.



E. Schlussbestimmungen

§ 22

Rechtskraft

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Durch dieses Reglement werden alle früheren, ihm widersprechenden Erlasse und Reglemente ausser Kraft gesetzt.

§ 23

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Organisationsreglement und andere auf dessen Basis kompetenzgemäss erlassene Vorschriften, insbesondere bezüglich Organisation, Geschäftsführung und Kontrolle, eine bestimmte Frage nicht regeln, gelten die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft gemäss Art. 720 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes als subsidiäres öffentliches Recht der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Gemeinderechtes.

Neuenhof, 26. November 2012



GEMEINDERAT NEUENHOF
Gemeindeammann

Susanne Voser

Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte